

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 25. Oktober 1994

263. Stück

- 836. Verordnung:** Verleihung universitären Charakters dem Lehrgang für Europarecht an der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich
- 837. Verordnung:** Änderung der Eichgebührenverordnung
- 838. Verordnung:** Fahrverbindung im Zuge eines Betriebes an der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinde Kammern im Liesingtal
- 839. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 4 Horner Straße im Bereich der Gemeinden Gars am Kamp und Rosenberg-Mold
- 840. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 16 Ödenburger Straße im Bereich der Gemeinde Siegendorf

836. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der dem Lehrgang für Europarecht an der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich universitärer Charakter verliehen wird

Auf Grund des § 40 a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

§ 1. Dem von der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich in Krems veranstalteten Lehrgang für Europarecht wird universitärer Charakter gemäß § 40 a AHStG verliehen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 1999 außer Kraft.

Busek

837. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Eichgebührenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 57 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 636/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Eichgebührenverordnung, BGBl. Nr. 541/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 849/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „Tarife E, G, H und I“ durch die Wortfolge „Tarife E, G, H, I und J“ ersetzt.

2. Nach § 14 wird folgender § 14 a einschließlich der Überschrift eingefügt:

„Gebühr für die statistische Prüfung von Meßgeräten in Beglaubigungsstellen

§ 14 a. (1) Für die statistische Prüfung der Eichbehörde in staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen sind jährlich Gebühren gemäß Tarif J zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind ab der ersten statistischen Prüfung nach der jeweiligen Anzahl der beglaubigten Meßgeräte zu bemessen und vorzuschreiben.

(3) Wird bei der statistischen Prüfung oder am Jahresende eine Änderung der Kategorie der Beglaubigungsstelle festgestellt, so ist die Differenz der Gebühren auf die jeweilige höhere Kategorie vorzuschreiben.“

3. § 15 lautet:

„§ 15. Die angeschlossenen Tarife A bis J sind ein Bestandteil dieser Verordnung.“

4. Dem Anhang wird folgender Tarif J angefügt:

„TARIF J

(Statistische Kontrolle von Meßgeräten in staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen, § 14 a)

1. Beglaubigungsstellen der Kategorie A	18 000 S
2. Beglaubigungsstellen der Kategorie B	30 000 S
3. Beglaubigungsstellen der Kategorie C	60 000 S
4. Beglaubigungsstellen der Kategorie D	100 000 S“

Schüssel

838. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend eine Fahrverbindung im Zuge eines Betriebes an der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinde Kammern im Liesingtal

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 27 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf einer Fahrverbindung im Zuge des Betriebes „Kammern“ an der A 9 Pyhrn Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Kammern im Liesingtal wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straße stellt eine Fahrverbindung zwischen den Verkehrsflächen des Betriebes „Kammern“ an der A 9 Pyhrn Autobahn und einer Gemeindestraße her.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Kammern im Liesingtal aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1:2 000 zu ersehen.

Schüssel

839. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 4 Horner Straße im Bereich der Gemeinden Gars am Kamp und Rosenberg-Mold

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 4 Horner Straße wird im Bereich der Gemeinden Gars am Kamp und Rosenberg-Mold wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 44,62, umfährt Mörtersdorf im Osten und bindet bei km 46,32 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Gars am Kamp und Rosenberg-Mold aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 4/46-90 im Maßstab 1:2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

840. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 16 Ödenburger Straße im Bereich der Gemeinde Siegendorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 16 Ödenburger Straße wird im Bereich der Gemeinde Siegendorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse führt von km 48,214 in Form eines Kreisverkehrs bis km 48,281.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Siegendorf aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 1152 im Maßstab 1:500) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel